

9 O 298/09



Eingegangen
22. Okt. 2009
RA Tronje Döhmer

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

1) **Kerstin Schmidt**, Dorfstr. 15, 18059 Papendorf
- Vollstreckungsgläubigerin -

2) **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt
- Vollstreckungsgläubiger -

Prozessbevollmächtigte zu 1,2: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59,
66119 Saarbrücken, Gz.: 513/09-SK-PS

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
- Vollstreckungsschuldner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Bleichstraße 34, 35390
Gießen, Gz.: 21-09/00108 aw

hat das Landgericht Saarbrücken
am 15.10.2009

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider sowie die Richter am Landgericht
Weinland und Dr. Klam beschlossen:

1. Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen die in der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Saarbrücken vom 20.08.2009, Az. 9 O 298/09, enthaltene Unterlassungsverpflichtung ein Ordnungsgeld von 500 Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50 Euro ein Tag Ordnungshaft verhängt.

2. Der Beklagte trägt die Kosten dieses Verfahrens.

Gründe

Der Antrag der Vollstreckungsgläubiger vom 02.09.2009 ist begründet.

Der Vollstreckungsschuldner ist durch einstweilige Verfügung vom 20.08.2009 zur Unterlassung der dort im Tenor aufgeführten Äußerungen verpflichtet worden.

Gegen ihn ist gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsmittel zu verhängen, da er der im Titel auferlegten Unterlassungsverpflichtung zuwidergehandelt hat.

Noch am 15.10.2009 war auf der Internetseite

http://www.projektwerkstatt.de/gen/filz_brosch.htm die Broschüre, aus der die streitgegenständlichen Äußerungen stammen, im Internet erreichbar. Zwar ist der Vollstreckungsschuldner kein Ansprechpartner der Domain, allerdings hat er ersichtlich Einfluss auf deren Gestaltung. So hält die Internetseite die Beschlüsse des Landgerichts vom 20.08.2009 sowie die Ladungsverfügung zum Termin und den Widerspruch als Download vor. Darüber hinaus sind die Namen der Vollstreckungsgläubiger mit einem dicken Balken mit „ZENSIERT“ unkenntlich gemacht. Die Broschüre selbst ist in unveränderter Form erreichbar. Es liegt auf der Hand, dass der Betreiber der Domain die auf die vorliegend untersagten Äußerungen bezogenen Unterlagen von niemand anderem als dem Vollstreckungsschuldner erhalten hat. Insoweit hat er sich die bewusste und zielgerichtete Verbreitung über die Domain zurechnen zu lassen. Darüber hinaus hat er mit einer email vom 11.09.2009 (Anlage A3) dritte Personen dazu aufgefordert, die entsprechenden Äußerungen zu tätigen, indem er den Hinweis erteilte, nur ihm sei es verboten, die in der Broschüre gemachten Aussagen zu verbreiten. Alle anderen seien in keiner Weise beschränkt.

Aus alledem ergibt sich, dass er nach wie vor die streitgegenständlichen Äußerungen verbreitet.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (§§ 704 Abs. 1, 750 ZPO) sind gegeben, da die einstweilige Verfügung dem Schuldner am 24.08.2009 um 9.35 Uhr zugestellt wurde.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf 500 Euro festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891, 91 ZPO.

Saarbrücken, den 15.10.2009
9. Zivilkammer

Schneider
(Vors. Richter am Landgericht)

Weinland
(Richter am Landgericht)

Dr. Klam
(Richterin am Landgericht)

Ausgefertigt:



[Handwritten signature]
Urstandsbeamter/in
Geschäftsstelle